WIR für UNS e. V.
Satzung

Präambel

Der Verein WIR für UNS e. V., der 2001 unter dem Namen „Nothilfe Lübecker Bauverein“ gegründet wurde, ist eine wichtige Einrichtung zur Förderung des sozialen Engagements des Lübecker Bauvereins.

Ursprünglicher alleiniger Zweck des Vereins war es, vorrangig Bauvereinsmitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, durch Geld- oder Sachspenden zu helfen. Als weitere Aufgabe verfolgt der Verein die Förderung der Alten-und Jugendhilfe und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Rahmen der nachbarschaftlichen Wohnquartiersarbeit des Lübecker Bauvereins.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen WIR für UNS e. V. und hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung,-die Förderung der Alten- und Jugendhilfe sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke gem. § 52 des Abgabenordnung.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- die Unterstützung in Form von Geld-oder Sachspenden an Not leidende Personen, weil sie aufgrund ihres körperlichen, geistigen, seelischen Zustandes oder ihrer finanziellen Lage, in die sie unverschuldet geraten sind, auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
- die Förderung der Alten- und Jugendhilfe in Form von Unterstützung der Aktivitäten in den Wohnquartieren des Lübecker Bauvereins,
- die Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen in den Wohnquartieren des Lübecker Bauvereins

Die Unterstützung soll durch Geld- oder Sachspenden oder durch die Übernahme von Angebotskosten für bedürftige Teilnehmer erfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft/Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen (ordentliche Mitglieder) werden.

Fördermitglied ohne Stimmrecht (außerordentliches Mitglied) kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Wahlzeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden. Er kann sich hierbei von anderen Personen beraten lassen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die in den ersten sechs Monaten jedes Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 8

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das verbleibende Vermögen auf die eventuell zu gründende Lübecker Bauvereins-Stiftung über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die oben genannte Stiftung bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks nicht oder noch nicht besteht, geht das verbleibende Vermögen auf die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck (Die Gemeinnützige) über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lübeck, 9. April 2014